

**Ausführungsvereinbarung
über die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten
an Hochschulen einschließlich Großgeräten
– Ausführungsvereinbarung Forschungsbauten an Hochschulen
einschließlich Großgeräten (AV-FuG) –**

vom 21. Mai 2007 (BANz S. 5863),
geändert durch das Verwaltungsabkommen zwischen Bund und Ländern über die Errichtung
einer Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz vom 11. September 2007 (BANz S. 7787),
zuletzt geändert durch Beschluss der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz
vom 24. Juni 2016 (BANz AT 20.09.2016 B4)

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder in der Bundesrepublik Deutschland schließen auf Grund des Artikels 91b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes folgende Ausführungsvereinbarung:

§ 1

Ziele

Die investiven Voraussetzungen der deutschen Hochschulen für eine erfolgreiche Teilnahme am nationalen und internationalen Wettbewerb in der Forschung sollen verbessert werden.

§ 2

Gegenstand der gemeinsamen Forschungsförderung

- (1) Die Vertragschließenden fördern gemeinsam nach Maßgabe von Artikel 91b Absatz 1 des Grundgesetzes die Realisierung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.
- (2) Gefördert werden können Maßnahmen an staatlichen Hochschulen und an nichtstaatlichen institutionell akkreditierten Hochschulen.
- (3) Förderungsfähige Investitionsvorhaben für die Hochschulforschung müssen sich durch exzellente wissenschaftliche Qualität und nationale Bedeutung auszeichnen.

§ 3

Förderung von Forschungsbauten

- (1) Forschungsbauten sind eine für die Forschung benötigte abgrenzbare und zusammenhängende Infrastruktur (Liegenschaften; Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Erstausrüstung einschließlich Großgeräten), die durch eine Forschungsprogrammatik bestimmt wird.
- (2) Die Förderung erfolgt thematisch offen und im Rahmen in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK) vereinbarter programmatisch-struktureller Linien.
- (3) Gefördert werden kann die Realisierung eines Forschungsbaus, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Die Infrastruktur dient weit überwiegend der Forschung.
 2. Die Forschung ist von überregionaler Bedeutung. Überregional bedeutsame Forschung zeichnet sich in der Regel durch ein innovatives, interdisziplinäres Forschungskonzept aus. Indizien für die erfolgreiche Umsetzung eines solchen Konzepts können z. B. Exzellenzcluster, DFG-Forschungszentren, Sonderforschungsbereiche, DFG-Forschergruppen, Graduiertenkollegs, BMBF-, EU-Förderung, herausragende Drittmittelwerbung und Publikationstätigkeit, renommierte Preise sein.
 3. Die Investitionskosten übersteigen 5.000.000 Euro.

(4) Anträge der Länder auf die Förderung von Forschungsbauten werden dem Bund und dem Wissenschaftsrat vorgelegt. Der Wissenschaftsrat empfiehlt der GWK, welche der von den Ländern angemeldeten Maßnahmen realisiert werden sollen. Die Empfehlungen enthalten eine Darstellung aller Anmeldungen, ihre Bewertung einschließlich ihres finanziellen Umfangs nach § 9 Absatz 3 sowie eine Reihung der Projekte unter Beachtung des § 2 Absatz 3 sowie des § 3 Absatz 2. Die GWK entscheidet mindestens einmal jährlich über die Aufnahme der Vorhaben in die gemeinsame Förderung. Bei als Forschungsbauten angemeldeten Großgeräten, deren Investitionskosten 5.000.000 Euro übersteigen, gibt der Wissenschaftsrat eine Empfehlung zur Übereinstimmung des Projekts mit den Zielen und Voraussetzungen der Förderung ab. Zusätzlich sind alle Großgeräte in Forschungsbauten der DFG zur Begutachtung vorzulegen.

§ 4

(weggefallen)

§ 5

Finanzierungsobergrenzen, Mittelbereitstellung

(1) Vorhaben werden mit einem Höchstbetrag in die Förderung aufgenommen. Kostenerhöhungen können nicht mitfinanziert werden. Die Höchstbeträge und die auf maximal fünf Jahre entfallenden Raten werden von der GWK festgelegt.

(2) Die Mittel werden vom Bund nach einem typisierten Bauablauf pauschal bereitgestellt. Das Verfahren hierzu beschließt die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz.

§ 6

Baubeginn

(1) Ein Baubeginn ist nach Beschlussfassung der GWK über die Aufnahme in die Förderung möglich.

(2) Wird mit dem Bau bereits nach Empfehlung des Wissenschaftsrates begonnen, liegt das Risiko für die Aufnahme des Vorhabens in die Förderung ausschließlich beim Land.

§ 7

Berichtspflicht

Die Länder berichten dem Bund bis zum 1. Juni über den jährlichen Baufortschritt und die Ausgabenentwicklung der einzelnen Vorhaben. Über abgeschlossene Vorhaben ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu erbringen.

§ 8

Förderung von Großgeräten

(1) Großgerät ist die Summe der Geräteteile einschließlich Zubehör, die für einen vorgesehenen Betriebszustand eine Betriebseinheit bildet. Zwischen dem Grundgerät (einschließlich Software) und dem Zubehör – dazu können auch die für den Betrieb nicht unmittelbar notwendigen methodischen und messtechnischen Ergänzungen oder Hilfsmittel gehören – soll eine angemessene Relation bestehen.

(2) Die gemeinschaftliche Finanzierung bezieht sich auf das Großgerät ohne Baukosten mit Beschaffungskosten bis 5.000.000 Euro.

(3) Gefördert werden kann die Beschaffung eines Großgerätes, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Gerät dient weit überwiegend der Forschung. Dies ist dann der Fall, wenn die Notwendigkeit seiner Beschaffung und seiner Nutzung allein mit dem Einsatz in der Forschung begründet wird. Darüber hinaus darf das Gerät auch in der Lehre und/oder Krankenversorgung eingesetzt werden. Diese Gebiete werden bei der Beurteilung der Notwendigkeit nicht berücksichtigt.
2. Die Kosten für die Beschaffung des Geräts einschließlich Zubehör übersteigen an Fachhochschulen 100.000 Euro, an anderen Hochschulen 200.000 Euro.
- (4) Die Großgeräteanträge, die zu jeder Zeit eingereicht werden können, werden nach Maßgabe der jeweiligen Landesregelungen bei der DFG vorgelegt. Die Länder bzw. gegebenenfalls die Hochschulen versichern dabei die Kofinanzierung.
- (5) Die Fördermittel des Bundes nach § 9 Absatz 2 Satz 2 werden in den Wirtschaftsplan der DFG eingestellt. Die DFG begutachtet die Anträge nach den üblichen DFG-Qualitätskriterien und entscheidet über die Fördermittel autonom nach Qualitätskriterien. Die DFG stellt auf Anforderung die anteiligen Bundesmittel zweckgebunden zur Verfügung. Die Beschaffung erfolgt durch die Hochschulen. Nach Abschluss der Beschaffung legt das Land bzw. die Hochschule der DFG einen Verwendungsnachweis vor. Die DFG berichtet der GWK auf Anforderung.

§ 9

Finanzierungsschlüssel, Zuweisungen

- (1) Die Mittel für die Förderung von Forschungsbauten und Großgeräten werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.
- (2) Der Bund stellt für die gemeinsame Förderung von Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten 298.000.000 Euro jährlich bis zum 31. Dezember 2019 zur Verfügung. Davon werden 85.000.000 Euro jährlich für die Förderung von Großgeräten eingesetzt. Die Aufteilung der Mittel kann bei Bedarf durch die GWK geändert werden.
- (3) Die finanzielle Abwicklung der Förderung von Forschungsbauten erfolgt auf der Basis der Entscheidung der GWK zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Die Beteiligung des Bundes erfolgt auf der Basis einer Kostenermittlung auf Richtwertbasis oder einer vom Land geprüften Bauunterlage.
- (4) Die im Falle der Realisierung eines Forschungsbaus durch Einschaltung Dritter entstehenden Finanzierungskosten werden vorbehaltlich anders lautender Entscheidungen der GWK nicht mitfinanziert.

§ 10

Zweckentfremdung/Erstattung

Wird ein auf Grund der Vereinbarung durchgeführter Forschungsbau oder ein Großgerät nicht zweckentsprechend genutzt, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrswertes zurück, es sei denn die GWK billigt eine andere Verwendung. Werden vom Bund zur Verfügung gestellte Haushaltsmittel zweckwidrig verwendet, sind diese vom Zeitpunkt der zweckwidrigen Verwendung an vom Land in Höhe von 3,5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu verzinsen. Wesentliche Beanstandungen durch Landesrechnungshöfe sind dem Bund mitzuteilen.

§ 11

Evaluation

Die Ausgestaltung der Gemeinschaftsaufgabe wird evaluiert.

§ 12

Weitere Regelungen

Die GWK beschließt das Nähere über das Verfahren der Förderung von Forschungsbauten. Dies gilt insbesondere für

1. programmatisch-strukturelle Linien und deren Konkretisierung unter Berücksichtigung von Empfehlungen des Wissenschaftsrates; hierzu gehören insbesondere der Inhalt, der Umfang und die Dauer von Förderlinien,
2. Einzelheiten der Anmeldung der Förderanträge einschließlich der Fristen und
3. die für die Realisierung von Forschungsbauten durch Einschaltung Dritter geltenden Besonderheiten.

§ 13

Laufzeit, Inkrafttreten

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren zum Ende des Kalenderjahrs gekündigt werden. Sie kann auch durch Beschluss der GWK geändert oder aufgehoben werden; der Beschluss bedarf der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und aller Länder.

(2) Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Bei Außerkrafttreten des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Errichtung einer GWK tritt auch diese Vereinbarung außer Kraft.